

geändert durch Satzung vom 05.11.2001

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Absatz 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Geschützt als langsam wachsende Bäume sind Eiben (*Taxus baccata*), Stechpalmen (*Ilex aquifolium*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Buchsbäume (*Buxus sempervirens*) mit einem Stammumfang von 50 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von

100 cm über dem Erdboden. Darüber hinaus sind stadtbildprägende Bäume unter Schutz gestellt, auch wenn deren Stammumfang unter 80 cm liegt.

- (3) Geschützt sind ebenfalls Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht geschützt sind Rotfichten (*Picea abies*), serbische Fichten (*Picea omorika*), Stech-Fichten (*Picea pungens*), Pappeln (*Populus spec.*), Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen (*Juglans regia*), Eßkastanien (*Castanea silvatica*) und Birnbäumen (*Pyrus spec.*), letztere mit einem Stammumfang von 150 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen oder die zwar nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden können. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 treffen; das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Die entsprechenden DIN und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Baumpflege (ZTV-Baumpflege) sind bei der Durchführung der Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Treffen Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zuzulassen, wenn
 - a) Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 3), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume -ausgenommen Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen- die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, Glastüren, Glasbausteinbänder o. ä. unzumutbar beeinträchtigen,
 - g) geschützte Bäume in ihrem Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine sichere Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erteilt werden. Die Befreiungsvoraussetzungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume mit ihren Standorten unter Angabe der Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind gebührenfrei zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach dieser Satzung vorliegen. Sie bedürfen der Schriftform und ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Ausnahmen und Befreiungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung die zugelassene Maßnahme nicht ausgeführt worden ist. Die Frist nach Satz 3 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder des § 6 Absatz 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller auf ihre/seine Kosten für jeden geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes. Beträgt der Stammumfang des geschützten Baumes, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum der selben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Koniferen sind mit der Baumschulbezeichnung „Solitär“ und einer Höhe von mindestens 250 cm zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt die Antragstellerin/der Antragsteller seiner Verpflichtung nach Absatz 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt für jeden zu ersetzenden Baum 400,00 € und erhöht sich im Falle des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Von der Bestimmung des Absatzes 1 kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8**Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihre Standorte, die Art, Stammumfänge und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung oder der Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Absatz 3 beizufügen.

§ 9**Folgenbeseitigung**

- (1) Werden von Eigentümerinnen/Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so haben die Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 4 einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Eine Zerstörung liegt vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereiches entfernt oder beschädigt wurden.
- (2) Werden von Eigentümerinnen/Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben die Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist das nicht möglich, haben sie eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein(e) Dritte(r) geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber der/dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften die Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten und die/der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten gegenüber der/dem Dritten; darüber hinaus haftet die/der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zu verwenden für

1. zusätzliche Neuanpflanzungen oder für die Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung.
2. notwendige, über das übliche Maß hinausgehende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von solchen Bäumen, die durch ihren ortsbildprägenden Charakter außerordentlich erhaltenswert sind, wenn der Eigentümerin/dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer(innen) oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume nach § 5 Absätze 1 oder 2 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt,
 - c) einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 beigegebene Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) § 8 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Satzung vom 10.07.2000 am 15.07.2000,
Änderungssatzung vom 05.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft getreten.